

Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne

Mittwoch (Vormittag), 15. Juni 2022 / Mercredi matin, 15 juin 2022

Finanzdirektion / Direction des finances

100 2020.FINGS.110 Gesetz
Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

100 2020.FINGS.110 Loi
Loi sur les finances (LFin)

2. Lesung / 2^{nde} lecture

Präsident. (*Der Präsident läutet die Glocke. / Le président agite sa cloche.*) Guten Morgen miteinander. Wir wollen pünktlich beginnen, dann können wir auch pünktlich aufhören. Das ist unser letzter Sessionstag. Ich hoffe, Sie konnten gestern die wunderschöne Vollmondnacht geniessen. So schön gross sieht man ihn nicht überall – und vor allem bei diesem schönen Wetter. So wie ich feststelle, sind auch die meisten vom Streik zurück. Dann kann man hier richtig anfangen.

Ich begrüsse ganz herzlich unsere neue Finanzministerin, Regierungsrätin Astrid Bärtschi, mit ihren Mitarbeitern. Herzlich willkommen hier! Du bist das erste Mal hier bei uns im Ratssaal. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit dir und wünsche dir bei deiner Arbeit als Finanzdirektorin eine glückliche Hand für unser Berner «Kässeli». Viel Glück und auch viel Freude und Spass in deinem neuen Amt. (*Applaus / Applaudissements*)

Wir sind haargenau im Zeitbudget. Es brauchte gestern alles, aber es ging genau auf. Nach diesem Plan hätten wir nach dem Mittag noch einmal zwanzig Minuten bis eine halbe Stunde, aber ich denke, wir bringen es zustande, dass wir bis am Mittag fertigwerden. Es wäre doch etwas übertrieben, wenn wegen zwanzig Minuten alle hierbleiben müssten. Auch wegen der Kosten wäre es nicht sinnvoll.

Dann fahren wir weiter mit dem Traktandum 100: das Finanzhaushaltsgesetz (FHG), ein Geschäft der FiKo. Es ist die zweite Lesung, wir haben eine freie Debatte. Die Kommissionsmehrheit wird vertreten von Grossrat Bichsel, die Minderheit von Grossrätin Riesen. Zuerst die Einführungsdebatte in der normalen Reihenfolge: erst die Sprecher von Kommissionsmehrheit und -minderheit, dann die Regierungsrätin. Zu den einzelnen Anträgen können Sie jeweils in ihrer Reihenfolge Stellung nehmen.

Grundsatzdebatte / Débat de principe

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Wir kommen heute nach dem gestrigen Nachmittag, als wir so richtig in die Gesetzesberatung eingestiegen sind, in die «legislativen Aufgaben» eben, in denen wir nun als Grosser Rat mittendrin angekommen sind, zu einem weiteren Erlass, den wir zu beraten haben, nämlich zum FHG.

Wir haben den Erlass in der Frühlingssession 2022 in erster Lesung behandelt und in der Gesamtabstimmung mit 141 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen gutgeheissen. Dabei wurden zwei Prüfpunkte in die Kommission zurückgegeben: Erstens, bei Art. 21 sei zu prüfen, welche Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken den Ausgaben gleichgestellt werden sollen. Zweitens: Zu Art. 39 wurde ein Prüfauftrag überwiesen, ob eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen sei, wonach die Abrechnung über die Verpflichtungskredite der FiKo zur Kenntnis zu bringen seien. Die Vorberatung der zweiten Lesung in der FiKo konnte in der Folge ebenfalls zügig vorgenommen werden. Neben den beiden Abklärungsaufträgen aus der ersten Le-

sung, die ich eben genannt habe, wurde in der Kommission ein Wiedererwägungsantrag in Bezug auf Art. 17 eingebracht und behandelt.

Ausserdem für diejenigen, die mit dem ganz gespitzten Finger durch die Vorlage gegangen sind: Ich sehe, dass es eine marginale Änderung gegeben hat, die von der Redaktionskommission eingebracht wurde, ohne dass damit materielle Änderungen verbunden sind.

Da sich der Grosse Rat gegenüber der ersten Lesung personell um einen Viertel erneuert hat, erlaube ich mir hier, ganz kurz auf den Gegenstand der Vorlage im Allgemeinen einzugehen. Der Kanton Bern führt ab 1. Januar 2023 als Enterprise-Resource-Planning-System, abgekürzt ERP, die etablierte, zeitgemässe Standard-Software SAP ein. Die Einführung einer integrierten ERP-Lösung bringt neben Einsparungen namentlich auch die notwendige Prozessharmonisierung, Qualitätsverbesserung und Effizienz sowie Gewinne in den Bereichen Finanzen, Personal und Logistik. Das Finanz- und Rechnungswesen wird vereinfacht und optimiert. Die Finanz- und die Betriebsbuchhaltung werden vereint und auf die Kernaufgaben ausgerichtet.

Mit der Einführung des standardisierten ERP hat die gesonderte Führung einer Betriebsbuchhaltung nicht mehr den gleichen Stellenwert wie vorher. Darum ist es nötig, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, und diese werden zum Anlass genommen, das Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), wie es vorher hiess, einer totalen und formalen Totalrevision zu unterziehen. Das FLG wird also in «Finanzhaushaltsgesetz» umbenannt. Das neue Gesetz ist nicht mehr so stark auf die neue Verwaltungsführung (NEF) fokussiert, wie es das FLG noch war.

Weiter ist vorgesehen, die starke Ausrichtung auf die Betriebsbuchhaltung etwas zurückzunehmen, den Erlass zu entschlacken und in eine zeitgemässe, logische Struktur zu bringen. Themen wie die Steuerung von kantonalen Beteiligungen, die im bisherigen Gesetz kaum behandelt wurden, sollen neu angesprochen werden, aber schlank geregelt. Bei einer blossen Teilrevision des bestehenden Gesetzes wäre der Erlass schliesslich schwer lesbar geworden und hätte weiterhin zahlreiche überholte Übergangsbestimmungen enthalten.

Die bewährten Führungsinstrumente des bisherigen Rechts sollen aber grundsätzlich unverändert in das neue FHG übernommen werden. Eine wesentliche Neuerung bildet die Ausgestaltung des Globalbudgets. Das Globalbudget entspricht dem Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung, umfasst neu also den Staatsbeitrag und die sogenannten fiskalischen Erlöse und Bussen. Diese unterliegen damit neu ebenfalls der Nachkreditpflicht. Im neuen Finanzhaushaltsrecht ist darüber hinaus vorgesehen, dass die Rechnungslegung im Kanton Bern künftig einzig nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) erfolgen soll. Damit entfällt auch die Bewirtschaftung der zahlreichen heutigen Ausnahmen, die noch auf den International Public Sector Accounting Standard (IPSAS-Standard) verweisen.

Ich melde mich in der Detailberatung wieder, bei den drei Punkten, die jetzt noch offen sind, und komme dann auch wieder zu Wort im Namen der Kommissionsmehrheit.

Maurane Riesen, La Neuveville (ES), rapporteuse de la minorité de la CFin. J'ai l'honneur de venir parler en tant que porte-parole de la minorité, ayant été présente lors de la dernière législature à la CFin, ce n'est plus le cas actuellement, mais j'ai ce dernier honneur pour ce dernier jour de session aujourd'hui.

Le débat a été mené pour cette loi lors de la dernière session et je ne vais pas vous en répéter les propos. La minorité avait, elle aussi, proposé certaines choses lors de la première lecture qui ont été refusées, ce n'est pas ici mon rôle de me lamenter là-dessus. Sur le fond, notre position reste la même. Les aspects formels qui sont révisés sont nécessaires et importants. Les instruments de pilotage qui ont fait leurs preuves, sont maintenus. Nous sommes donc en faveur de cette loi. Suite à la première lecture, il ne reste maintenant plus que l'adaptation de l'article 39 sur proposition de la majorité de la commission que nous soutenons également. Là où se joue le dernier enjeu de cette loi, c'est la discussion autour de l'article 17, alinéa 3 où nous avons la proposition de la minorité et je reviendrai expliquer notre position lorsqu'on aura atteint ce point lors de la discussion sur cette loi.

Präsident. Nun haben die Fraktionen das Wort zum Einführungsvotum. – Das Wort wird nicht gewünscht. Möchte die Regierungsrätin ein Votum abgeben? – Jawohl.

Astrid Bärtschi, FIN-Direktorin. Nachdem das Gesetz in der ersten Lesung einstimmig verabschiedet wurde und nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten verzichte ich in diesem Sinn auf ein längeres Eintretensvotum und äussere mich dann zu den einzelnen Anträgen.

Detailberatung / Délibération par article

Präsident. Dann gehen wir gleich weiter zu den Artikeln. Die einzelnen Voten kommen jeweils dort, wo es Anträge gibt, oder wenn es Bemerkungen zu einem Artikel gibt, zu dem es vielleicht noch zusätzliche Erläuterungen braucht.

I.

1 Grundsätzliche Bestimmungen / Dispositions fondamentales

Art. 1–3

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2 Steuerung des Finanzhaushalts / Pilotage des finances

2.1 Controlling und Planung / Controlling et planification

Art. 4–12

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2.2 Berichterstattung / Comptes rendus

Art. 13

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2.3 Steuerung auf Verwaltungsebene / Pilotage à l'échelon de l'administration

Art. 14, Art. 15

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2.4 Beteiligungscontrolling / Controlling des participations

Art. 16, Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 / Art. 16 ; art. 17, al. 1 et al. 2

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 17 Abs. 3 (neu) / Art. 17, al. 3 (nouveau)

Antrag FiKo-Mehrheit (Bichsel, Zollikofen) und Regierungsrat

Ergebnis der ersten Lesung

Proposition majorité de la CFin (Bichsel, Zollikofen) et Conseil-exécutif

Résultat de la première lecture

Antrag FiKo-Minderheit (Riesen, La Neuveville)

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat einmal pro Legislatur einen Bericht zur Kenntnisnahme vor, mit welcher er über die Wahrnehmung seiner Aufsicht Rechenschaft ablegt.

Proposition minorité de la CFin (Riesen, La Neuveville)

Le Conseil-exécutif porte une fois par législature à la connaissance du Grand Conseil un rapport dans lequel il rend compte de l'exercice de son obligation de surveillance.

Präsident. Dann folgen jetzt die Voten zu Art. 17 Abs. 3, wieder zuerst die Kommissionssprecher für die Mehrheit und die Minderheit und dann die Fraktionen.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Sprecher FiKo-Mehrheit. Wir sind bei Art. 17 Abs. 3. Der Minderheitsantrag sieht in diesem neuen Abs. 3 vor, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat einmal pro Legislatur einen Bericht zur Kenntnisnahme vorzulegen hat, in welchem er Rechenschaft darüber ablegt, wie er die Wahrnehmung seiner Aufsicht vollzogen hat. Die FiKo-Mehrheit kann in diesem zusätzlichen Bericht keinen Mehrwert erkennen, insbesondere deshalb nicht, weil nicht über die Beteiligungen als solche berichtet wird, sondern lediglich darüber, wie der Regierungsrat seinerseits seine Aufsicht wahrgenommen habe. Die FiKo erachtet die bisherigen Reporting-Tätigkeiten als genügend, weil die Eigentümerstrategien und die Rechenschaftsberichte schon heute in wesentlichen Teilen öffentlich einsehbar sind und somit generell zu einer hohen Transparenz beitragen. Ebenso hat die GPK in diesem Bereich heute schon besondere Befugnisse.

Aber noch ein Wort zum Prozeduralen oder vielleicht zum etwas Formellen: Ein gleichlautender Antrag wurde in der Kommissionsberatung zur ersten Lesung gestützt auf einen Mitbericht der GPK bereits vorgelegt. Er wurde damals in der FiKo mit 4 zu 10 Stimmen abgelehnt und hat deshalb das Quorum für einen Minderheitsantrag nicht erreicht. Daher wurde er auch nicht in die Synopse oder Fahne zur ersten Lesung aufgenommen. Auch wurde bei der ersten Lesung hier im Plenum vom Grossen Rat kein entsprechender Antrag gestellt.

Gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) müssen Anträge zu Verfassungs- und Gesetzesartikeln, die nicht im Entwurf der ersten Lesung enthalten sind, bei der Beratung der ersten Lesung gestellt werden. Ich verweise hier auf Art. 92 Abs. 5 GO. Nicht zuletzt auch aus diesem formalen Grund – nebst dem materiellen Grund, den ich vorhin erwähnt habe – steht die FiKo dem Antrag ablehnend gegenüber. Die FiKo empfiehlt Ihnen mit 6 zu 10 Stimmen, den Minderheitsantrag abzulehnen und keine zusätzliche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat befürwortet dieses Vorgehen ebenfalls.

Maurane Riesen, La Neuveville (ES), rapporteuse de la minorité de la CFin. Nous arrivons donc à l'article 17, alinéa 3 où se joue le dernier enjeu dans la discussion sur cette loi. C'est vrai, cette proposition a été amenée en seconde lecture, mais comme l'a dit M. le président de la commission, c'était une proposition qui venait de la CGes et qui était déjà connue, qui n'a pas été discutée assez en profondeur à notre avis ; et on doit aussi utiliser la possibilité de cette deuxième lecture pour approfondir certaines discussions. Donc, je vous demande vraiment de vous focaliser sur l'aspect du contenu de l'article et pas sur l'aspect formel, parce que, si on a ce fonctionnement en deux lectures, c'est aussi pour mener ces discussions.

Pour la minorité de la commission, on trouve que la surveillance sur les participations cantonales est quelque chose d'important. Le canton de Berne participe, en qualité de propriétaire ou d'organisme responsable, à de nombreuses entreprises et institutions. Il s'agit par exemple de Bedag, la Banque Cantonale Bernoise (BCBE), la BKW, l'Hôpital du Jura bernois, différents musées ou fondations. Pour la minorité de la commission, la transparence du pilotage, de la surveillance par le canton, doit être améliorée.

En comparaison avec d'autres cantons, le parlement bernois a très peu de compétences. Le parlement bernois doit être davantage intégré dans le controlling. La proposition est clairement formulée et ne laisse pas de place au doute : elle demande que le Conseil-exécutif rapporte une fois par année au Grand Conseil comment il exerce son obligation de surveillance. C'est bien moins que ce qui se fait dans d'autres cantons où c'est parfois même le parlement qui délègue des représentants ou qui reçoit un rapport individuel pour chaque institution, comme on le reçoit par exemple pour les écoles. Il s'agit ici d'un pas vers plus de transparence, qui est tout à fait raisonnable et tout à fait raisonné. Nous vous recommandons donc d'accepter l'avis de la minorité, de renforcer vos compétences et votre information. Merci pour votre soutien.

Michael Köpfli, Wohlen b. Bern (glp), Fraktionssprecher. Wir werden bei diesem Antrag der Mehrheit folgen. Wir möchten diese Ergänzung also nicht, und ich möchte das kurz begründen.

Für uns ist es auch wichtig, dass man im Bereich der Beteiligungen einiges macht. Zusammengefasst kann man sagen: Wir sind schon einmal der Ansicht, dass man relativ viele Beteiligungen abstossen sollte, wenn ich hier so an die Bedag Informatik AG, die Schweizer Salinen AG oder die Berner Kantonalbank AG (BEKB) denke. Dann müsste man auch viel weniger Controlling und viel weniger Berichte machen. Bei anderen, etwa bei der BKW oder der BLS, gibt es im Bereich der Governance sicher sehr viel Handlungsbedarf.

Darum geht es jetzt aber nicht. Jetzt geht es darum, ob wir einmal pro Jahr einen Controllingbericht zugestellt erhalten, und ich glaube, dieser ist weniger spektakulär, als man jetzt meint, und wenn tatsächlich etwas vorfällt, hat die GPK als zuständige Kommission ja immer die Möglichkeit, weitere Auskünfte zu verlangen und die Regierung und die betroffenen Stellen auch vorzuladen. Wir sehen keinen Mehrwert, wenn man hier einen zusätzlichen Bericht verlangt und dies ins Gesetz schreibt, und lehnen dies darum ab, nicht zuletzt auch aus den formalen Gründen, die der Kommissionspräsident ausgeführt hat.

Aus Gründen der Effizienz – damit ich nicht noch einmal nach vorne kommen muss – möchte ich gleich noch sagen, dass wir die Ergänzung mit den Kreditabrechnungen sehr sinnvoll finden. Diese scheint jetzt auch unbestritten zu sein und es gibt keine Differenz mehr zur Regierung. Diese Ergänzung nehmen wir an.

Und vielleicht noch ein Satz, weil es in der ersten Debatte viel zu diskutieren gab darüber, dass man Grundstückverkäufe ab einer gewissen Höhe in die Kompetenz des Parlaments geben würde: Wir fanden die Idee eigentlich auch spannend, haben uns jetzt aber klar aufzeigen lassen, dass dies der Verfassung widersprechen würde, sprich: Das müsste man auf Verfassungsstufe regeln. So waren wir in der Kommission einverstanden, dass man den Rückweisungsantrag nicht aufnimmt und hier keine Änderungen im Gesetz vorsieht.

Raphael Lanz, Thun (SVP), Fraktionssprecher. Ich darf die Gelegenheit benützen, Ihnen, Frau Finanzdirektorin, im Namen der SVP-Fraktion ebenfalls einen guten Start zu wünschen.

Wir kommen zu Art. 17 Abs. 3. Hier schlagen wir Ihnen vor, den Minderheitsantrag abzulehnen. Der Grund ist einerseits formell; der Kommissionspräsident hat es bereits ausgeführt: Wie der Antrag hier eingebracht wurde, ist nicht ganz so, wie es eigentlich vorgesehen wäre. Aber auch wenn man davon absieht, macht er materiell nicht viel Sinn. Ich darf Sie darauf hinweisen: In Art. 17 Abs. 2 haben wir vorher gerade, weil es unbestritten war, beschlossen, dass es beim Beteiligungscontrolling eine Eignerstrategie, ein Aufsichtskonzept, Anforderungsprofile für die strategischen Führungsorgane und ein jährliches standardisiertes Reporting gibt. Dieses wiederum geht an die GPK. Der Antrag, der jetzt vorliegt, fordert ja nur, dass einmal pro Legislatur ein Bericht darüber zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, wie der Regierungsrat selber seine Aufsicht wahrnimmt. Also würden wir dann gar nicht über die Beteiligungen sprechen, sondern nur darüber, wie der Regierungsrat seine Aufsicht wahrnimmt. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir den Mehrwert davon nicht sehen, insbesondere auch im Lichte der Instrumente, die wir vorhin gerade beschlossen haben. Deshalb machen wir Ihnen beliebt, der Mehrheit zu folgen und den Antrag zu Abs. 3 abzulehnen. Im Übrigen – das kann ich hier auch gleich sagen – werden wir auch bei den Kreditabrechnungen der Kommissionsmehrheit folgen. Ich werde nachher nicht noch einmal sprechen. Wir werden dem Gesetz so zustimmen.

Christine Bühler, Romont BE (Die Mitte), Fraktionssprecherin. Geschätzte Frau Finanzdirektorin, im Namen der Fraktion möchte ich dir noch einen ganz guten Start wünschen – es hat uns gefreut, dass du quasi von 0 auf 100 gehst. Dein erstes Geschäft ist die Nummer 100, also 100 Prozent guten Erfolg für dich.

Ich möchte Ihnen die Position der Mitte-Fraktion zu Art. 17 bekanntgeben. Wir sind uns nicht ganz einig geworden, ob man dieser Änderung von Art. 17 zustimmen solle, insbesondere auch, weil die Anregung aus den Reihen der GPK gekommen ist. Die Mehrheit unserer Fraktion glaubt auch nicht daran, dass die Massnahme, wonach die Regierung einen Rechenschaftsbericht pro Legislatur über das jährlich stattfindende Controlling bei den Beteiligungsgesellschaften vorlegt, einen grossen Mehrwert bringen wird. Grossrat Lanz hat das vorhin sehr gut ausgeführt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird dann der Legislaturbericht einfach aufgrund der jährlichen Controllings zusammengestellt. In diesem Sinn wird also bei den Gesellschaften nicht *mehr* kontrolliert.

Wenn ich schon hier bin, möchte ich Ihnen auch die Position zu Art. 21 und zu Art. 39 bekanntgeben: Wir unterstützen einstimmig die Anträge der Kommissionsmehrheit.

Zudem möchte ich mich für die grosse und kompetente Arbeit bedanken, die geleistet wurde, um die Revision aufzugleisen, also besten Dank.

Rahel Ruch, Bern (Grüne), Fraktionssprecherin. Es ist für einen Neuling manchmal ein bisschen schwierig, die Dynamik von erster und zweiter Lesungen zu verstehen, und auch, was jetzt hier formell richtig gelaufen ist und was nicht. Ich kann deshalb dazu nichts sagen, aber ich kann das Stimmverhalten der grünen Fraktion bekanntgeben.

Der Kanton Bern hat ja eine sehr beeindruckende Liste von Beteiligungen, und es ist damit zu rechnen, dass auch die Tendenz zur Auslagerung teilweise noch weitergehen wird. Wir sind hier grundsätzlich sehr kritisch. Auslagerungen führen ja immer zum Verlust von demokratischer Kontrolle. Als ich mir die Aufsicht durch den Regierungsrat und letztlich auch durch den Grossen Rat angeschaut habe, welche Instrumente und welchen Einfluss es dafür gibt, schienen mir – auch verglichen mit anderen Gemeinwesen – der Einfluss und die Kontrolle sehr klein. Es ist uns bewusst, dass hier nicht der grosse Pflock eingeschlagen werden kann, aber es dünkt uns, dass es bei Art. 17 wichtig ist, dort, wo es möglich ist, die Aufsicht zu verstärken, und dass es deshalb sinnvoll ist, dass der Regierungsrat auch einmal im Jahr darüber reflektiert, wie er seine Aufsicht wirklich wahrnimmt. Denken wir zum Beispiel an die gestrige Diskussion über die beunruhigenden Vorgänge im Psychiatriezentrum in Münsingen. Deshalb stimmen wir hier mit der Kommissionsminderheit.

Bei Art. 39 – ich sage es auch gleich schon und komme dann nicht mehr nach vorne – stimmen wir der Kommissionsmehrheit zu. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, dass die Kreditabrechnungen in die FiKo kommen. Insgesamt wird die grüne Fraktion dem FHG zustimmen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Fraktionssprecher. Ich gebe Ihnen das Abstimmungsverhalten der FDP-Fraktion bekannt. Bei Art. 17 können wir uns den Worten der Kollegen Lanz und Köpfli und des Kommissionssprechers anschliessen. Wir werden ihn ablehnen, wir erkennen auch keinen Mehrwert – ausser, dass man ihn ausdrucken kann, heften, lochen, einordnen und dann schreddern, wenn man aus dem Grossen Rat zurücktritt.

Bei den anderen beiden Artikeln – weil es jetzt die anderen auch schon gesagt haben, aus Gründen der Effizienz – folgen wir ebenfalls der Kommission, und ich bitte Sie, das auch so zu machen. Wir werden am Schluss dem FHG einstimmig zustimmen.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP), GPK-Präsidentin. Ich spreche hier nicht im Namen der SP-JUSO-Fraktion; die Meinung der Fraktion hat Maurane Riesen bereits dargelegt. Ich äussere mich hier im Namen der GPK zum Minderheitsantrag der FiKo zu Art. 17 Abs. 3 (neu). Es geht hier, wir haben es gehört, um das Beteiligungscontrolling. Die GPK ist bekanntlich zuständig für die Oberaufsicht über die Beteiligungen. Sie hat schon in ihrer Vernehmlassungsantwort zum FHG diesen Antrag zur Rechenschaftspflicht gestellt. Wir danken der FiKo-Minderheit, dass dieser neue Artikel nun für die zweite Lesung aufgenommen wurde.

Die GPK hat sowohl bei ihrer Prüfung der Aufsicht über die BKW Energie AG als auch in ihrem Bericht zur Aufsicht des Kantons über die BLS AG eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Im BLS-Bericht, Empfehlung 4, wurde folgendes gefordert: «Um das Bewusstsein der Staatlichkeit bei verschiedenen Beteiligungen des Kantons zu erhöhen, unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat periodisch eine Berichterstattung über die wichtigsten Beteiligungen und legt darin Rechenschaft ab, wie Regierungsrat, Direktion und – wenn vorhanden – Kantonsvertreter ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen.» Es geht also explizit um die Aufsichtspflicht des Regierungsrates. Auch im Zusammenhang mit der Prüfung der Aufsicht über die BKW AG wird in der Empfehlung 8 die gleiche Forderung wieder aufgenommen. Der Grosse Rat bzw. Sie alle haben sich schon zweimal hinter die von der GPK eingebrachten Forderungen gestellt. Im Tätigkeitsbericht 2020 der GPK und im BLS-Bericht 2021 waren die Empfehlungen aufgeführt, und der Grosse Rat hat beide Berichte klar gutgeheissen.

In anderen Kantonen werden vom Parlament entsprechende Berichte jährlich, also jedes Jahr, zur Kenntnis genommen. In Art. 17 Abs. 3 handelt es sich um eine Rechenschaftspflicht. Nur einmal pro Legislatur ... *(Der Präsident unterbricht mit dem Hinweis, dass die Simultandolmetschung nicht funktioniert. Die Sprecherin wiederholt mehrmals denselben Satz, bis der Präsident feststellt, dass die Simultandolmetschung wieder funktioniert, was zu allgemeiner Heiterkeit führt. / Le président intervient pour signaler que l'interprétation simultanée ne fonctionne pas. L'oratrice répète plusieurs fois la même phrase jusqu'à ce que le président constate que l'interprétation simultanée fonctionne de nouveau, ce qui provoque l'hilarité générale.)* Es geht um einen Bericht, der einmal pro Legislatur vorgelegt werden soll. Der Regierungsrat soll verpflichtet werden, wie gesagt eben einmal pro Legislatur einen Rechenschaftsbericht abzulegen, wie er die Aufsichtspflicht ausübt. Damit wird eine wichtige Lücke geschlossen.

Wie gesagt: Der Grosse Rat hat dieses Anliegen schon zweimal mit der Gutheissung der entsprechenden GPK-Berichte unterstützt. Vor diesem Hintergrund wäre es also nichts als konsequent, dass Art. 17 Abs. 3 nun endlich Eingang in das Gesetz findet. Mit dieser regelmässigen Berichterstattung wird der Regierungsrat gezwungen, über die Wahrnehmung seiner Aufsicht Rechenschaft abzulegen. Gleichzeitig könnte die Rechenschaftspflicht bei den Unternehmen aber dazu beitragen, dass ihnen bewusster wird, dass sie Unternehmen im Dienst der Öffentlichkeit bzw. im Dienst des Staats sind. Die Berichterstattung gibt auch dem Grossen Rat die Chance, stärker auf die Beteiligungen Einfluss zu nehmen. Ich hoffe, dass dieses wichtige Anliegen, die Stärkung der Aufsicht, hier im Grossen Rat eine Mehrheit findet. Danke für Ihre Unterstützung.

Präsident. Gibt es weitere Fraktionssprecher? Einzelsprecher? – Dann hat Frau Regierungsrätin Bärtschi das Wort.

Astrid Bärtschi, FIN-Direktorin. Ich wiederhole nicht alles, was schon gesagt wurde. Das Beteiligungscontrolling des Kantons ist gut dokumentiert. So liegen namentlich im Gegensatz zu anderen Kantonen Aufsichtskonzepte vor, und es erfolgt ein jährliches Public-Corporate-Governance-Reporting an die GPK. Die Kommission als zuständiges Organ erhält darüber hinaus auch zusätzliche Informationen der Regierung. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Kommissionsmehrheit, dass ein zusätzlicher Bericht, der einmal pro Legislatur die Art und Weise der Aufsicht behandeln soll, keinen erkennbaren Mehrwert bringen würde, und dementsprechend würde die Erarbeitung eines solchen Berichts einen unverhältnismässigen Aufwand generieren.

Präsident. Dann kommen wir zur Abstimmung über Art. 17 Abs. 3 (neu). Wer dem Antrag der FiKo-Minderheit, Riesen, folgt, stimmt Ja, wer dem Antrag der FiKo-Mehrheit und des Regierungsrates folgt, stimmt Nein.

Abstimmung / Vote

2020.FINGS.110: Art. 17 Abs. 3 (neu) / art. 17, al. 3 (nouveau)

Antrag FiKo-Minderheit (Ja), Antrag FiKo-Mehrheit und Regierung (Nein)
 Proposition minorité de la CFin (oui), proposition majorité de la CFin et Conseil-exécutif (non)

Annahme Antrag FiKo-Mehrheit und Regierung / Adoption proposition majorité de la CFin et Conseil-exécutif

Ja / Oui	47
Nein / Non	87
Enthalten / Abstention	8

Präsident. Sie sind dem Antrag der FiKo-Mehrheit und des Regierungsrates gefolgt. Hier gibt es kein weiteres Ausmehren, da der Abs. 3 ein neuer Absatz ist, den die FiKo-Mehrheit und der Regierungsrat nicht wollen.

Art. 18

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2.5 Risikomanagement / Gestion des risques

Art. 19, Art. 20

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3 Ausgaben / Dépenses

3.1 Grundsätze / Principes

Präsident. Bevor ich dem Sprecher der Kommission das Wort gebe, möchte ich noch die Schüler des Bildungszentrums (BZ) Emme herzlich begrüßen, die hier unsere Debatte mitverfolgen. Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen hier bei uns im Rathaus. (*Applaus / Applaudissements*)
 Dann hat der Kommissionssprecher das Wort.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), FiKo-Sprecher. Ich möchte hierzu eigentlich nur zuhänden des Protokolls – damit man die Spur des Vorgängers aufnehmen kann und nachher weiss, wie das zustande gekommen ist – kurz etwas sagen. Bei der Vorberatung zur zweiten Lesung hat die FiKo geprüft, ob der Verkauf von Grundeigentum des Kantons bei einem Verkaufspreis von mehr als einer Million Franken künftig in die Kompetenz des Grossen Rates fallen soll. Bei ihren Abklärungen konnte sie bald einmal feststellen, dass die Verfassung des Kantons Bern (KV) in Art. 89 Abs. 3 ausdrücklich festhält, dass der Regierungsrat abschliessend über Verkäufe und Käufe von Grundstücken zu Anlagezwecken beschliesst. Gestützt auf diese eindeutige Regelung war für die FiKo klar, dass man hier im Rahmen des FHG, also dieser Gesetzesarbeiten, die Verfassungsbestimmungen nicht übersteuern kann. Deshalb hat die FiKo darauf verzichtet, hier eine ergänzende Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen.

Präsident. Gibt es zu diesem Artikel weitere Voten? – Die Regierungsrätin möchte sich auch nicht äussern, dann gehen wir weiter.

Art. 21–26

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.2 Arten / Types

Art. 27–30

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.3 Bewilligungsformen / Formes d'autorisation

3.3.1 Allgemeines / Généralités

Art. 31

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.3.2 Verpflichtungskredit / Crédit d'engagement

Art. 32–34

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.3.3 Zusatzkredit / Crédit complémentaire

Art. 35–37

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3.3.4 Verwendung und Abrechnung / Affectations et décompte

Art. 38

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Art. 39

Antrag FiKo (Bichsel, Zollikofen) und Regierungsrat

¹ Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

² Die Abrechnung eines vom Grossen Rat bewilligten Verpflichtungskredits ab zehn Millionen Franken ist der Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen.

³ Ein nicht beanspruchter Verpflichtungskredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zwecks.

Proposition CFin (Bichsel, Zollikofen) et Conseil-exécutif

¹ Le crédit d'engagement fait l'objet d'un décompte une fois que le projet est terminé.

² Le décompte d'un crédit d'engagement qui a été autorisé par le Grand Conseil et dont le montant est supérieur ou égal à dix millions de francs est porté à la connaissance de la Commission des finances.

³ Un crédit d'engagement non utilisé est périmé dès que son but est atteint ou abandonné.

Präsident. Dann kommen wir zu Art. 39. Dazu hat der Sprecher auch wieder das Wort verlangt.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), FiKo-Sprecher. Die Kommission wie der Regierungsrat beantragen Ihnen hier, in Art. 39 eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen. Die Regelung sieht vor, dass die Abrechnung über Verpflichtungskredite der FiKo zur Kenntnis zu bringen ist, wenn der bewilligte Verpflichtungskredit grösser als 10 Mio. Franken war. Bisher war in Art. 39 Abs. 1 vorgesehen, dass der Kredit zwar abzurechnen ist, aber was mit dieser Abrechnung nachher passiert, war ursprünglich nicht weiter geregelt. In der Praxis, bei anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ist es sehr oft so, dass die Abrechnungen demjenigen Organ zur Kenntnis gebracht werden, das seinerzeit den Kredit bewilligt hatte. So weit geht die jetzt vorliegende Bestimmung in Art. 39 Abs. 2 aber nicht. Diese Bestimmung ermöglicht es aber neben dem Soll-Ist-Vergleich, dass der Milizpolitiker daraus Schlüsse ziehen kann, die es ihm möglicherweise beim nächsten Kreditgeschäft ermöglichen, die Auswirkungen zu erkennen und vielleicht dort entsprechend Einfluss zu nehmen. Ohne die transparente Darlegung der Abrechnung bleibt uns dies – gerade als Grossräte und Milizpolitiker – verschlossen. Wenn wir im Gesetz insbesondere über die Steuerung und Einflussnahme des Grossen Rates sprechen wollen, dann macht eine solche Regelung durchaus Sinn. Die FiKo beantragt Ihnen deshalb einstimmig, den neuen Abs. 2 ins Gesetz aufzunehmen. Der Regierungsrat unterstützt diese Ergänzung ebenfalls.

Präsident. Gibt es zu Art. 39 noch Voten aus den Fraktionen? – Die Regierungsrätin verzichtet ebenfalls, also fahren wir weiter.

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4 Rechnungslegung / Présentation des comptes

4.1 Allgemeine Bestimmungen / Généralités

Art. 40–42

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4.2 Jahresrechnung / Compte annuel

Art. 43–48

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4.3 Bilanzierung und Bewertung / Etablissement du bilan et évaluation

Art. 49–51

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4.4 Verschiedenes / Divers

Art. 52–55

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5. Gebühren / Emoluments

5.1 Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit / Obligation de verser des émoluments et exemption

Art. 56, Art. 57

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5.2 Gebührentarife / Barèmes des émoluments

Art. 58–62

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5.3 Fälligkeit und Verzugszins / Exigibilité et intérêt moratoire

Art. 63

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

6 Verjährung / Prescription

Art. 64

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7 Datenbearbeitung / Traitement des données

7.1 Datenbearbeitungssystem / Système de traitement des données

Art. 65

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7.2 Besonders schützenswerte Personendaten und Datenbekanntgabe / Données particulièrement dignes de protection et communication de données

Art. 66

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7.3 Verantwortlichkeit / Responsabilité

Art. 67

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

7.4 Weitergehende Datenschutzanforderungen / Exigences supplémentaires de protection des données

Art. 68

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

8 Zuständigkeiten / Compétences

Art. 69–72

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

9 Schlussbestimmungen / Dispositions finales

Art. 73–75

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

II.

1. Änderung des Erlasses 152.04, Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG), Stand 01.11.2020 /
1. Modification de l'acte législatif 152.04 intitulé Loi sur la protection des données du 19.02.1986 (LCPD), état au 01.11.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

2. Änderung des Erlasses 152.05, Gesetz über die zentralen Personendatenansammlungen vom 10.03.2020 (Personendatenansammlungsgesetz, PDSG), Stand 01.03.2021 /
2. Modification de l'acte législatif 152.05 intitulé Loi sur les fichiers centralisés de données personnelles du 10.03.2020 (LFDP), état au 01.03.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

3. Änderung des Erlasses 153.01, Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG), Stand 01.05.2021 /
3. Modification de l'acte législatif 153.01 intitulé Loi sur le personnel du 16.09.2004 (LPers), état au 01.05.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

4. Änderung des Erlasses 161.1, Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG), Stand 01.07.2021 /
4. Modification de l'acte législatif 161.1 intitulé Loi sur l'organisation des autorités judiciaires et du Ministère public du 11.06.2009 (LOJM), état au 01.07.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

5. Änderung des Erlasses 551.1, Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG), Stand 01.04.2021 /
5. Modification de l'acte législatif 551.1 intitulé Loi sur la police du 10.02.2019 (LPol), état au 01.04.2021

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

III.

Aufhebung des Erlasses 620.0, Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG), Stand 01.01.2020 /
Abrogation de l'acte législatif 620.0 intitulé Loi sur le pilotage des finances et des prestations du 26.03.2002 (LFP), état au 01.01.2020

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

IV. (Inkrafttreten) / (Entrée en vigueur)

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Titel und Ingress / Titre et préambule

Stillschweigende Annahme / Adoption tacite

Präsident. Bevor wir zur Schlussabstimmung kommen, hat der Kommissionssprecher noch einmal das Wort.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), FiKo-Präsident. Nur ganz kurz: Ich möchte mich im Namen der FiKo bei den zuständigen Personen aus der FIN und insbesondere beim Rechtsdienst für die gute Geschäftsvorbereitung und die parlamentarische Geschäftsbegleitung mit den jeweils sehr rasch erfolgten zusätzlichen Abklärungen und mit der Bereitschaft, hier eine gute Gesetzgebung zu machen, ganz herzlich bedanken.

Seitens der vorberatenden FiKo sind wir über die gute Aufnahme des totalrevidierten Erlasses hier im Plenum des Grossen Rates sehr erfreut und beantragen Ihnen nicht zuletzt auch deshalb einstimmig, dem Erlass in der zweiten Lesung in der Schlussabstimmung zuzustimmen und ihn anzunehmen.

Präsident. Will jemand aus den Fraktionen noch etwas sagen? Frau Regierungsrätin? – Das nicht der Fall.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer die Gesetzesänderungen annimmt, stimmt Ja, wer sie ablehnt, stimmt Nein.

Schlussabstimmung / Vote final

2020.FINGS.110: 2. Lesung / 2^{nde} lecture

Annahme / Adoption

Ja / Oui	144
Nein / Non	0
Enthalten / Abstentions	0

Präsident. Sie haben den Gesetzesänderungen einstimmig zugestimmt.